

§. 7.

Hiermächst soll den beyderseitigen Forst- und Jagdbedienten zur Pflicht gemacht werden, diejenigen Verbrecher, die sie bey Verrichtungen auf ihrem Reviere in dies- oder jenseitigen Waldungen über Begehung von Wald- oder Jagdstreben betreten dürften, bey der betreffenden Behörde anzuzeigen.

§. 8.

Diese Uebereinkunft soll vom Tage der in beyderseitigen Landen zu bewirkenden Publication an in Kraft treten, und auf die nächstfolgenden Zehn Jahre mit stillschweigender Verlängerung bis zur erfolgenden Aufkündigung, welche sodann Jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus frey steht, gelten.

Urkundlich unter der Fürstlich Neuß-Plauischen der jüngern Linie gemeinschaftlichen Regierung Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Gera, den 17ten April 1829.

Fürstlich Neuß-Pl. der jüngern Linie gemeinschaftliche Regierung
dasselbst.

(L.S.)

B u d d e u s.